

stärkte Zusammenarbeit einiger Staaten. Trotzdem ist eine gewisse Flexibilität auszumachen. Beispielsweise berührt das EWR-Abkommen nach Art. 121 EWRA die nordische Zusammenarbeit und die schweizerisch-liechtensteinische Regionalunion nicht. Dies gilt auch für eine Weiterentwicklung anderer bilateraler Verträge, denn der Europäische Wirtschaftsraum lässt die Vertragsschlusskompetenz («*treaty-making power*») der Vertragsparteien prinzipiell unberührt. Für die Ålandinseln war in Art. 126(2) EWRA vorgesehen, dass das Abkommen nur nach einer entsprechenden Notifikation der finnischen Regierung anwendbar ist und dass die Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie des Grundstückserwerbs weiterhin Gültigkeit haben (vgl. Kap. 3.2.1).

Zu erwähnen ist auch die Sonderlösung Liechtensteins im Bereich des freien Personenverkehrs, welche neben einem zeitlichen Aufschub auch eine Überprüfungsklausel vorsieht. Die derzeit geltende Übergangsregelung läuft noch bis Ende 2006.³²⁴ Liechtenstein hat zwar graduelle Liberalisierungen durchgeführt mit dem Ziel der Gleichbehandlung von EWR-Staatsangehörigen, kann aber weiterhin die Zuwanderung quantitativ kontrollieren. Der EWR-Rat anerkannte 1995, dass das Fürstentum über ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters verfügt und bereits einen ungewöhnlich hohen ausländischen Anteil an seiner Wohn- und Erwerbsbevölkerung aufweist.³²⁵ Er bestätigte in diesem Zusammenhang das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität. Der Erwerb von Grundeigentum durch EWR-Bürger ist 1999 nach Ablauf der Übergangsfrist liberalisiert worden.

Ein weiteres Beispiel für die Flexibilität im EWR ist die Ende 1996 erfolgte Assoziierung Norwegens und Islands mit den Schengener Übereinkommen. Diese beiden Länder gehören zusammen mit Schweden, Finnland und Dänemark zu der seit 1957 bestehenden Nordischen Passunion, welche die Passkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen aufgehoben hat. Die Assoziierung wurde nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam in einem neuen Übereinkommen zwischen Island, Norwegen und der EU geregelt, welches das EWR-Abkommen nicht

³²⁴ Vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1999b.

³²⁵ EWR-Rat 1995, 80.